

Regionale Planungsstelle Nordthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Landrat Dr. Werner Henning
Am Petersenschacht 3
99706 Sondershausen

Erfurt, 08. November 2022

vorab per E-Mail: regionaplanung-nord@tlvwa.thueringen.de.de

Anhörung/ öffentliche Auslegung

2. Entwurf des bisherigen Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Sachlicher Teilplan Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen

Hier: Stellungnahme der AK Thüringen

Sehr geehrter Herr Dr. Henning,

durch die immer deutlicher werdenden Folgen des Klimawandel-Prozesses und einer neuerdings veränderten europäischen geo- und energiepolitischen Gesamtlage, ist eine hiermit verbundene Neuausrichtung der Energiepolitik mit dem Ziel eines deutlich höheren Anteils an selbst produzierter, möglichst klimaneutraler Energie, das dringend notwendige Maß allen Handelns. Der Gesetzgeber ist hierbei gefordert, klar nachvollziehbare und praktisch umsetzbare Regelungen zu entwickeln.

Im Freistaat Thüringen erfolgt die Steuerung der Windenergie in den Regionalplänen, die zu diesem Zweck so genannte Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausweisen (§8 Abs. 3 Satz 3 ROG). Wir begrüßen die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie für raumbedeutsame Anlagen, zur Konzentration dieser Anlagen und als Grundlage für die Vermeidung von ungeregeltem Zubau von Flächen. Wir raten in diesem Zusammenhang jedoch auch dringend, die angesetzten Maßstäbe (z. B. harte und weiche Faktoren, Maßstäbe in der Umweltprüfung) landesweit, und somit für alle Regionalpläne verbindlich, zu vereinheitlichen!

Bei der Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir festgestellt, dass unterschiedliche Prozentangaben in Bezug auf die für die Windkraft zur Verfügung stehende Fläche beschrieben werden (Textteil Sachlicher Teilplan 1,21 % und Umweltbericht 1,17 %). Hier stellt sich zudem die Frage, ob die getroffenen Prozentangaben sich lediglich auf die ausgewiesenen Vorranggebiete beziehen oder die bereits außerhalb der Vorranggebiete errichteten Windenergieanlagen mit einbeziehen.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Außerdem werden im Sachtext des Teilplans und im Umweltbericht unterschiedliche Angaben zur Anzahl der Windkraftanlagen und deren Leistung in MW getroffen. Die Angaben des Umweltberichts sind hier jüngeren Datums und sollten im Sachtext entsprechend aktualisiert werden.

Insgesamt wird die Herangehensweise des Ausbaus der Windkraftanlagen an bestehenden Standorten, durch Ergänzung und stufenweise bauliche Höhenentwicklung, begrüßt. In jedem Fall sollten die Möglichkeiten des Repowerings in die Betrachtung einbezogen werden, um neue Eingriffe (u.a. Infrastruktur zur Betreibung der Anlagen) in unberührte Landschaften und Negativbeeinflussungen bestehender Lebensqualitäten weitestgehend zu vermeiden. Zur Beförderung eines umweltfreundlichen Energiemixes sollten die verfügbaren Potentiale ungenutzter Flächen zur Installation von Photovoltaikanlagen mit in Betracht gezogen werden, hier im Besonderen Dächer, Fassaden, Lärmschutzwände, versiegelter Flächen. In dieser Hinsicht wäre zu prüfen, inwieweit Leistungssteigerungen an vorhandenen Standorten zugunsten einer Minimierung des geforderten Flächenanteils ggf. möglich sind.

Im Klimaschutz-Sofortprogramm der Bundesregierung werden Wärmepumpen und Niedertemperatur-Wärmenetze als Schlüsselrolle bei der Dekarbonisierung benannt. Hierfür ist ein resilientes Energiesystem eine Grundvoraussetzung. Weiterhin ist die Elektrifizierung des Verkehrs- und Transportbereiches, der Aufbau einer Wasserstoff-Infrastruktur eng mit der Frage verbunden, wie schaffen wir, die umweltfreundlichere Stromerzeugung mit den Zukunftsthemen zu verzahnen und zusammenzuführen. Unter diesem Gesichtspunkt empfehlen wir bei der detaillierten Ausarbeitung der Regionalpläne künftig eine ganzheitliche Koordinierung und keine isolierte Betrachtung von Einzel-Themen.

Des Weiteren sollten mit Blick auf einen zukunftsfähigen Umbau der allgemeinen Energieinfrastruktur sowie der Versorgungssicherheit, Synergieeffekte genutzt und ganzheitliche Lösungsansätze gedacht und erarbeitet werden. Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Biogasanlagen, usw. müssen im Verbund gesehen und miteinander vernetzt werden, um in Kombination mit Energiespeicheranlagen und -wandlern ein dauerhaft belastbares und resilientes Energiesystem zu etablieren.

Unter diesen Gesichtspunkten wäre eine überblickende Einordnung des Teilaspekts Windenergie, im Rahmen der Aufstellung des `Sachlichen Teilplans Windenergie`, nicht nur wünschenswert. Die in Bezugsetzung gäbe einen nachvollziehbaren Blick auf eine Gesamtstrategie, welche in einem Regionalplan übergreifend zum Tragen kommen sollte.

Die stufenweise Auswahl bzw. die Bewertung der Flächeneignung anhand von harten und weichen Standortfaktoren wird prinzipiell (siehe oben) begrüßt. Jedoch wären aus unserer Sicht einige Festlegungen kritisch zu hinterfragen und die in Bezug auf die Abweichung der Thüringer Bauordnung entsprechend stichhaltig zu begründen.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

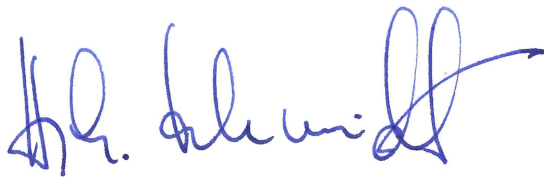
Die Brisanz der geopolitischen Lage und die ehrgeizigen Zielstellungen bezüglich des notwendigen Ausbaus der Erneuerbaren Energien dürfen darüber hinaus nicht in eine Debatte „Naturschutz oder Windenergie“ münden. So ist lt. Thüringer Waldgesetz eine Umnutzung von Waldflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen eigentlich nicht zulässig.

Ebenso kritisch zu hinterfragen ist die Reduzierung des Abstandes zur Einordnung von Windkraftanlagen im Umfeld von Siedlungsanlagen. So beinhaltet der Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten in Bezug auf die Tabuzonen eine mögliche Unterschreitung des in der ThürBO fixierten 1.000m Abstandes zu Windanlagen. Dies betrifft u.a. Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch – Pkt. 1.2, 1.3 oder Flächen gemäß Pkt. 1.5. Bezogen auf Siedlungen und Siedlungscluster kann eine Unterschreitung bis zu 400m erfolgen.

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zur weiteren Qualifizierung des vorliegenden Entwurfes leisten zu können.

Für weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt BDA
Präsident

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE